

Der Präsident des Amtsgerichts Halle (Saale)
3204 E



Geschäftsverteilung
im richterlichen Dienst des Amtsgerichts Halle (Saale)
für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Erklärung des Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale)	5
A. Grundsätzliche Bestimmung	5
I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	5
II. Zuständigkeitsbestimmungen im Einzelnen	6
1. Zivilabteilung	6
1.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	6
1.2. Turnussystem	7
1.3. Sonderzuständigkeit	8
2. Familienabteilung	8
2.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	8
2.2. Turnussystem	9
3. Straf- Jugend- und Bußgeldsachen	10
3.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	10
3.2. Turnussystem in Bußgeldverfahren	11
3.3. Turnussystem in Erwachsenenstrafverfahren	11
3.4. Jugendstrafsachen	14
4. Insolvenzabteilung	14
5. Ablehnungsgesuche	14
5.1. Zivilsachen	14
5.2. Familiensachen	15
5.3. Straf- und Bußgeldsachen	15
5.4. Insolvenzsachen	16
5.5. Landwirtschaftssachen	16
5.6. Grundsätzliche Bestimmung	16
6. Richterlicher Bereitschaftsdienst	16

6.1. Umfang	16
6.2. Bereitschaftszeiten	16
6.3. Erreichbarkeit	16
6.4. Bereitschaftsplan	17
6.5. Vertretung	17
7. Besonders beschleunigte Verfahren	17
B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige	18
I. Zivilabteilung	18
1. Zivilprozesssachen	18
2. Mahnsachen	18
II. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung	19
1. Familienverfahren	19
2. Betreuungs- und Vormundschaftsverfahren	19
III. Güterichter	20
IV. Zwangsvollstreckung/Insolvenzabteilung	20
1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, Forderungen und andere Vermögensrechte	20
2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	20
3. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Rechtshilfe	20
V. Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldsachen	21
1. Schöffenwahlausschuss	21
2. Allgemeine Strafsachen	21
3. Erweitertes Schöffengericht	21
4. Wirtschaftsstrafsachen	21
5. Ermittlungssachen	22
6. Jugendstrafsachen	22

7. Bußgeldsachen	23
VI. Urkundssachen	23
VII. Grundbuchsachen	23
VIII. Nachlass-, Testaments- und Grundbuchsachen	24
IX. Landwirtschaftssachen	24
X. Abschiebehafthsachen	24
XI. Beratungshilfe	24
Anhang I	25
Anhang II	27
Anhang III	29

Vorbemerkung:

Der Präsident des Amtsgerichts Halle (Saale) gibt folgende Erklärung ab:

1. Ich nehme mit einem Arbeitskraftanteil von 0,30 die Aufgaben eines Richters der Erwachsenenstrafabteilung, im Übrigen Verwaltungsaufgaben (0,70 AKA) wahr. Ich nehme am richterlichen Bereitschaftsdienst teil (§ 21 e Abs. 1 S. 3 GVG).
2. Folgende Richter stelle ich ab dem 01.01.2018 für Verwaltungsaufgaben frei:

Vizepräsidentin am Amtsgericht Engelhard	(0,50 AKA)
Richter am Amtsgericht Puls	(0,35 AKA Abteilungsleiter I)
Richterin am Amtsgericht Westerhoff	(0,35 AKA Abteilungsleiter II)
Richter am Amtsgericht Niester	(0,35 AKA Abteilungsleiter III)
Richter am Amtsgericht Fölsing	(0,30 AKA Abteilungsleiter IV)
Richterin am Amtsgericht Küsel	(0,50 AKA Abteilungsleiter V, Präsidialrichter I)
Richter am Amtsgericht Budtke	(0,15 AKA / Präsidialrichter II)

Weber

Halle (Saale), den 15.12.2017

A. Grundsätzliche Bestimmungen:

Soweit der vorliegende Plan nur auf die männliche Form abstellt, ist die weibliche Form impliziert.

I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen:

1

Bei einer Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben bleiben Künstlernamen, Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie Al, bei, Ben, D´, der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter, van usw. (gleich ob groß oder klein geschrieben) außer Betracht. Keine Vorsilben, weil zum Stammesnamen gehörig, sind z. B. Namensbestandteile Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul.

Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend; die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.

Ist ein Familienname nicht genannt, so ist zuständigkeitsbestimmend das erste Wort, und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt (bei Ziffern gilt der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer).

Es bleiben jedoch Artikel, Präpositionen sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Betrieb, Firma oder in Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mbH, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung i. G., Innung, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Stiftung, Verband, Verein oder andere Hinweise auf eine Rechtsform.

2.

Soweit in der Geschäftsverteilung im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, bleibt es für die am 31.12.2017 anhängigen Verfahren bei der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zuständigkeit.

3.

Zuständigkeitsregelungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Zuständigkeitsregelungen.

4.

Die Vertretung eines verhinderten Richters (z. B. Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheit) übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung mit Ausnahme einer ausdrücklichen Vertreterbestimmung innerhalb des Sachgebietes (Vertretungskreises) in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem ursprünglich geschäftsplanmäßig zuständigen Richter. Zunächst sind die Richter des gleichen Sachgebiets (Vertretungskreis), sodann die Richter des darauffolgenden Sachgebiets und sodann alle weiteren Richter in der Reihenfolge ihrer Sachgebiete zuständig. Die Reihenfolge der Sachgebiete (Vertretungskreise) ergibt aus dem Anhang I des Geschäftsverteilungsplanes.

5.

Das Präsidium kann einzelne Abteilungen aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise vom Turnus abhängen. Ab dem 22. Kalendertag einer Erkrankung scheidet die Abteilung dieses Richters ohne besonderen Präsidiumsbeschluss bis zu seinem erneuten Dienstantritt aus dem Turnussystem aus.

6.

Bei Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts Halle (Saale).

7.

Für alle nicht anderweitig geregelten Verfahren ist Richter am Amtsgericht Dancker zuständig.

II. Zuständigkeitsbestimmungen im Einzelnen:

1. Zivilsachen

1.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

1.1.1.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen. Beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann der Abteilung zuzuweisen, die für das Eilverfahren zuständig ist, mit Ausnahme einer in die Sonderzuständigkeit einer Abteilung fallenden Sache. Erfolgt die Klageerhebung erst im Verlauf oder nach Abschluss des Eilverfahrens, so folgt die Zuständigkeit hierfür der Zuständigkeit für das Eilverfahren, mit Ausnahme von Sonderzuständigkeiten. Für die einstweilige Verfügung nach § 940 a Abs.3 ZPO ist derjenige Richter zuständig, der auch für das vorausgehende Hauptsacheverfahren zuständig ist.

1.1.2.

Eine Abgabe im Hause findet, abgesehen von einem erkennbar bestehenden rechtlichen Zusammenhang, nur in den in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Fällen statt. Bei in Zusammenhang stehenden Verfahren erfolgt eine Abgabe an die Richterabteilung, die das ältere Verfahren bearbeitet.

1.1.3.

Für eine Klage, der ein H-Verfahren oder ein Verfahren über Prozesskostenhilfe vorausgeht sowie für Klagen und Anträge, die sich gegen den durch Urteil oder Prozessvergleich festgestellten Anspruch selbst richten oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm stehen (z.B. in den Fällen der §§ 578, 717, 731, 767, 768, 771, 945 ZPO, bei negativen Feststellungsklagen oder auf § 826 BGB gestützten Klagen), ist die Abteilung zuständig, die den Antrag in dem H-Verfahren oder den Prozesskostenhilfeantrag beschieden hat bzw. die den Titel in dem Ursprungsverfahren erlassen hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nur bei einer Zwangsvollstreckungsgegenklage oder einer Drittwiderspruchsklage.

1.1.4.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang

behandelt. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Halle (Saale) nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

1.2. Turnussystem

1.2.1.

Bei den Zivilverfahren gilt das Turnusverfahren.

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle des Zivilgerichts vorgelegt. Anschließend werden die Verfahren beginnend mit dem zeitlich frühesten Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle in jedem Turnuskreis zugeteilt. Bei Eingang von mehreren Verfahren am selben Tage zur selben Uhrzeit für einen Turnuskreis erfolgt die Vergabe in alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der beklagten Partei / des Antragsgegners. Gehen mehrere Verfahren zur selben Zeit gegen dieselbe beklagte Partei/ denselben Antragsgegner ein, so ist der Nachname der klagenden Partei/ des Antragstellers maßgeblich.

Die Verteilung nach dem sogenannten Schleuderverfahren erfolgt im Anschluss dergestalt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach den Abteilungen zugeteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z. B. vier oder sechs) jeweils bei der Zuteilung aussetzen, bis 8 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilung 97 und 98 entfallen jeweils acht Eingänge
- auf die Abteilungen 96 und 104 entfallen jeweils sieben Eingänge
- auf die Abteilungen 91, 105 entfallen jeweils vier Eingänge
- auf die Abteilung 92 und 99 entfallen jeweils im Wechsel drei und vier Eingänge
- auf die Abteilungen 102 und 106 entfallen jeweils 3 Eingänge
- auf die Abteilung 95 entfallen im Wechsel jeweils 2 und 3 Eingänge

Aufgrund des Wechsels mit einem Arbeitskraftanteil von 50 % in die Betreuungsabteilung zum 01.01.2018 erhält die Zivilabteilung 99 (Richterin am Amtsgericht Riebenstahl) erst zum 01.04.2018 wieder Eingänge in der Zuteilungsschleuder.

1.2.2.

Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen, Arresten und H-Sachen (z.B. Beweissicherungsverfahren) werden der Reihe nach - jeweils 1 Verfahren - in einem eigenen Schleudersystem den einzelnen Abteilungen neben dem o.g. allgemeinen Schleuderverfahren zugewiesen, beginnend mit Abteilung 91. Abteilungen mit weniger als fünf Eingängen nehmen nur an jedem zweiten Turnus der Schleuder teil.

1.2.3.

Soweit ein Zivilverfahren aufgrund Ausschließung oder Ablehnung des geschäftsplanmäßig zuständigen Richters (§§ 41, 42 ZPO) an den geschäftsplanmäßig zuständigen Vertreter übergeht, erhält der Vertreter für dieses Verfahren eine Anrechnung im Zivilturnus von 1:1. Der abgebende Richter erhält zum Ausgleich zusätzlich das jüngste eingehende Zivilverfahren ohne Anrechnung auf die Zivilschleuder.

1.2.4.

Für den Fall, dass wegen eines Computerausfalls eine Verteilung von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, gilt folgende Ausnahmeregelung: Eingehende Anträge werden auf die Richter des Zivilgerichts in der Reihenfolge der Abteilungen verteilt. Begonnen wird mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Wird durch diese Regelung die Zuständigkeit eines Richters begründet, der nach dem allgemeinen Turnussystem nicht zuständig wäre, so erhält dieser einen Bonuspunkt in dem Turnuskreis, aus dem das Verfahren stammt.

1.3. Sonderzuständigkeit

1.3.1.

Abteilung 90 ist für alle eingehenden Rechtshilfesachen in Zivilsachen zuständig.

1.3.2.

Die Abteilungen 91, 104 und 105 sind zuständig für alle eingehenden Urheberrechtssachen unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

Die Urheberrechtssachen werden der Reihe nach in einem eigenen Schleudersystem den Abteilungen 91 (dort beginnend), 104 und 105 zugewiesen, wobei die Abteilungen 91 und 105 nur in jedem zweiten Durchgang einen Eingang erhalten.

1.3.3.

Die Abteilungen 96 und 104 sind abwechselnd zuständig für alle eingehenden Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

1.3.4.

Abteilung 95 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Zivilsachen unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

1.3.5.

Die WEG-Abteilungen 120 und 122 sind Zivilabteilungen. Bei diesen gilt ebenfalls das Turnusverfahren. Auf die einzelnen WEG-Abteilungen werden die Neueingänge der Reihe nach abwechselnd verteilt. Für einstweilige Verfügungen, Arreste und H-Sachen in WEG-Verfahren wird eine gesonderte Schleuder eingerichtet. Die Eingänge werden der Reihe nach abwechselnd verteilt. Es beginnt jeweils die Abteilung 120.

1.3.6.

Abteilung 95 ist ferner zuständig für alle gerichtlichen Entscheidungen zum Schiedsstellengesetz (SchG LSA).

2. Familienverfahren

2.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

2.1.1.

Soweit in einer Familiensache gleichzeitig oder mit einem Schriftsatz verbunden ein Hauptsacheantrag und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingehen, ist zuerst die einstweilige Anordnung einzutragen. Beide Verfahren sind sodann der Familienabteilung zuzuweisen, die für das Eilverfahren zuständig ist. Erfolgt die Einreichung des Hauptsacheantrags innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung im Eilverfahren, so folgt die Zuständigkeit hierfür der Zuständigkeit für das Eilverfahren.

Für Verlängerungen in Unterbringungssachen bleibt die Abteilung zuständig, die über die erstmalige Unterbringung entschieden hat. Auch bei einer abgeschlossenen Unterbringung bleibt der Richter zuständig, der über den letzten Antrag entschieden hat, wenn das Ende der Unterbringungszeit nicht mehr als 6 Monate zurück liegt.

2.1.2.

Maßgebend für die Zuständigkeit für einen späteren Scheidungsantrag und alle weiteren Anträge ist das erste die Familie betreffende, noch nicht erledigte Verfahren, das in die richterliche Zuständigkeit fällt. Diese Abteilung ist Abteilung der Ehesache i.S. des § 23 b Abs.2 Satz 2 GVG. In den Fällen, in denen die Zuständigkeit entgegen dem Verteilungsmodus aufgrund zuvor eingegangener Verfahren oder anderweitig begründet wurde, wird im folgenden Turnus entsprechend gekürzt.

2.1.3.

Zuständig für Anträge auf Durchführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens nach § 165 FamFG ist die Familienabteilung, in der die dem Verfahren zugrundeliegende Verfügung im Sinne von § 165 Abs.1 FamFG erlassen worden ist. Gleiches gilt für Vollstreckungsverfahren nach § 89 FamFG. Alle sonstigen Vollstreckungsverfahren werden entsprechend der Turnusregelung unter A II 2.2. verteilt.

2.1.4.

Für die Wiederaufnahme von Verfahren, die nach § 2 Abs.1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes oder nach § 53 c Abs.2 FGG a.F. ausgesetzt worden sind, erfolgt die Verteilung über die gesonderte Schleuder zum Versorgungsausgleich (s.u. unter 2.2.5).

2.1.5.

Abteilung 24 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Familiensachen. Soweit Abteilung 24 eine nicht anderweitig geregelte Familiensache übernimmt, erfolgt eine Anrechnung auf die allgemeine Schleuder.

2.1.6.

Für den Fall, dass wegen eines Computerausfalls eine Verteilung von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, gilt folgende Ausnahmeregelung:
Eingehende Anträge werden auf die Richter des Familiengerichts in der Reihenfolge der Abteilungen verteilt. Begonnen wird mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Wird durch diese Regelung die Zuständigkeit eines Richters begründet, der nach dem allgemeinen Turnussystem nicht zuständig wäre, so erhält dieser einen Bonuspunkt in dem Turnuskreis, aus dem das Verfahren stammt.

2.2. Turnussystem

2.2.1.

Bei den Familienverfahren gilt das Turnusverfahren.

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts vorgelegt. Anschließend werden die Verfahren beginnend mit dem zeitlich frühesten Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle in der jeweiligen Schleuder zugeteilt. Bei Eingang von mehreren Verfahren am selben Tage zur selben Uhrzeit erfolgt die Vergabe in alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ersten Beteiligten auf der Passivseite.

Die Verteilung in den Schleudern der Familienabteilung erfolgt dergestalt, dass die Eingänge jeweils der Reihe nach auf die einzelnen Abteilungen verteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung ihrer entsprechend verminderten Eingangszahl jeweils bei der Zuteilung aussetzen, bis 4 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

2.2.2.

Auf die einzelnen Familienabteilungen werden der Reihe nach (abgesehen von Abteilung 20) entsprechend den Abteilungsnummern die Neueingänge wie folgt verteilt:

- auf Abteilungen 22, 23, 27 und 28 entfallen jeweils vier Eingänge
- auf Abteilungen 25 und 26 entfallen zwei Eingänge,
- auf die Abteilung 24 entfallen aufgrund der Abordnung von RiAG Niester an das AG Weißenfels keine Eingänge.

2.2.3.

Für isoliert oder im Zusammenhang mit einem Hauptverfahren gleichzeitig eingereichten Anträge, die einen Eilantrag oder einen Antrag auf familiengerichtliche Genehmigung zur Unterbringung zum Gegenstand haben, gilt eine gesonderte Schleuder. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

2.2.4.

Auch für AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) gilt eine gesonderte Schleuder, beginnend bei der niedrigsten Abteilung. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2. Sollte das Verfahren nachfolgend als F-Sache eingetragen werden, bleibt die Abteilung zuständig, die auch über die AR-Sache entschieden hat. Insofern erhält die Abteilung einen Bonus in der entsprechenden Schleuder.

2.2.5.

Für die Wiederaufnahme von nach § 2 Abs.1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes oder nach § 53 c Abs.2 FGG a.F. ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren (von Amts wegen oder auf Antrag) wird in der Familienabteilung eine gesonderte Schleuder eingerichtet. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

3. Straf- und Jugendstrafverfahren sowie Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

3.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

Soweit nachfolgend von Anklage gesprochen wird, sind damit auch der Strafbefehlsantrag und die Anträge nach § 417, 440 StPO und 76 JGG gemeint, sofern nicht etwas anderes genannt ist. Ebenso ist mit dem Beschuldigten der Angeschuldigte oder der Angeklagte gemeint.

3.1.1

Gehen in einer Sache Anklageschrift und Strafbefehlsantrag ein, ist für die Zuständigkeit die Anklageschrift maßgebend.

3.1.2

Bei einem Namenswechsel eines Beschuldigten kommt es für die Zuständigkeit auf den Zeitpunkt des Eingangs der Anklage an.

3.1.3.

Eine einmal begründete Zuständigkeit wird durch Abtrennung einzelner Beschuldigter grundsätzlich nicht berührt. Allerdings hat die für den oder die verbleibenden oder abgetrennten Beschuldigten geltende Buchstabenverteilung oder die "Altkundenregelung" im Turnussystem (s. Regelung A II 3.3.7.) Vorrang, soweit noch weitere Verfahren in der für den Buchstaben zuständigen oder einer anderen Abteilung anhängig sind.

3.1.4.

Bei gleichzeitig gegen juristische Personen bzw. Personenvereinigungen und deren Organe sich richtende Verfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jeweiligen Organs. Im Übrigen begründet das zuerst eingegangene Verfahren, sei es gegen das Organ oder die juristische Person bzw. Personenvereinigung gerichtet, auch die Zuständigkeit für das nachfolgende Verfahren.

3.1.5.

Beim Übergang vom Ordnungswidrigkeitenverfahren in das Strafverfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Ordnungswidrigkeitenrichters.

Entscheidungen über Anträge von Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten trifft in hier anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren die zuständige Abteilung, im Übrigen der Ermittlungsrichter.

3.1.6.

Die Zuständigkeit für Ermittlungssachen richtet sich nach dem Eingang der Sache beim Amtsgericht und besteht bis zur abschließenden Entscheidung. Maßgeblich ist der Eingang beim Gericht, d.h. auch nach Dienstschluss eingehende Anträge per Fax oder Nachbriefkasten gelten noch als Eingänge der Woche, Anträge die an Samstagen oder Sonntagen eingehen, gelten als Eingänge der nächsten Woche. Folgesachen im Ermittlungsverfahren unter demselben Js-Aktenzeichen verbleiben unabhängig vom Eingang in der einmal begründeten Zuständigkeit.

3.1.7.

Bei Zurückverweisungen an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts Halle (Saale) (u.a. §§ 210 Abs. 3, 354 Abs.2 StPO, soweit nicht die Regelung unter A II 3.3.13 anderes bestimmt) ist jeweils die folgende Abteilung zuständig:

Abteilung 380 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 381 und umgekehrt,

Abteilung 350 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 330,

Abteilung 330 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 340,

Abteilung 340 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 350,

Abteilung 340 ist zusätzlich zuständig für Verfahren der Abteilung 391,

Abteilung 370 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 390 und umgekehrt,

3.2. Turnussystem im Bußgeldverfahren

3.2.1.

Bei den Bußgeldverfahren gilt das Turnusverfahren.

Sind mehrere Sachen im Turnus zu verteilen, so ist der zeitliche Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, wird das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuerst in den Turnus gegeben, sodann das Verfahren mit dem zweitniedrigsten Aktenzeichen usw.

Die Bußgeldverfahren werden nach dem Schleuderverfahren dergestalt verteilt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach den Abteilungen zugeteilt werden.

Die noch anhängigen Verfahren der geschlossenen Abteilung 382 werden auf die Abteilungen 380 und 381 im Turnussystem verteilt, beginnend mit dem ältesten Verfahren bei Abteilung 380.

3.2.2.

Für die Erzwingungshafthsachen gilt eine gesonderte Schleuder.

Die ab dem 01.10.2014 eingetragenen Erzwingungshafthsachen werden unter den Strafabteilungen 300, 302, 303, 304, 310, 320, 322, 330, 340, 350, 360, 361 dergestalt verteilt, dass jeweils 7 Eingänge der Reihe nach den Strafabteilungen ~~—beginnend mit der Strafabteilung 302—~~ zugeteilt werden.

3.3. Turnussystem in Erwachsenenstrafsachen

3.3.1.

Strafverfahren gegen Erwachsene werden nach dem im Weiteren erläuterten Turnussystem gleichmäßig auf die Abteilungen, welche an diesem System teilnehmen, verteilt.

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Cs)
- Turnuskreis 2: Verfahren vor dem Strafrichter (Ds)
- Turnuskreis 3: Verfahren vor dem Schöffengericht (Ls)
- Turnuskreis 4: Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht (ELs)
- Turnuskreis 5: Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153 a, 153 b Strafprozessordnung)
- Turnuskreis 6: Privatklageverfahren (Bs)
- Turnuskreis 7: Entscheidungen über die Übernahme von Bewährungssachen auswärtiger Gerichte (AR-BRs), in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde.
- Turnuskreis 8: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 9: Verfahren vor dem Strafrichter in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 10: Verfahren vor dem Schöffengericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 11: Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 12: Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153 a, 153 b Strafprozessordnung, Bestellung eines Pflichtverteidigers).

3.3.2.

An den Turnuskreisen 8-12 nimmt nur die Abteilung 323 teil. Die Abteilung 321 erhält keine Neueingänge mit Ausnahme der zurückverwiesenen ursprünglichen Verfahren der Abteilung 323 (zum Beispiel nach §§ 210 Abs.3, 354 Abs.2 StPO).

3.3.3.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilung 300 entfallen 3 Eingänge
- auf die Abteilung 360 entfallen 5 Eingänge
- auf die Abteilungen 303, 304 und 361 entfallen 6 Eingänge
- auf die Abteilung 322 entfallen 8 Eingänge
- auf die Abteilung 302 entfallen 9 Eingänge
- auf die Abteilungen 310 und 320 entfallen 10 Eingänge

3.3.4.

Spezialzuständigkeiten gelten für Haftsachen und Ermittlungsrichtersachen (s. Regelung zu Zf. B. V. 5. GVP), Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (s. Regelung unter Zf B V 4. GVP), besonders beschleunigte Verfahren (s. Regelung zu Zf. A.II.7 GVP), Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters nach §§ 27, 30 Strafprozessordnung (s. Regelung zu Zf. A. II. 5.3. GVP).

3.3.5.

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung und Zählkartenanordnung in den Abteilungen als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese prüft, ob für das Verfahren eine Spezialzuständigkeit gemäß Abschnitt 3.3.3 gegeben ist. Soweit dieses der Fall ist, wird das Verfahren der entsprechenden Abteilung zugeteilt.

Sollte keine Spezialzuständigkeit gegeben sein, wird das Verfahren nach dem Turnussystem zugeteilt.

3.3.6.

Die Strafverfahren werden dergestalt verteilt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach - beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer - am 01. Januar 2016 den Abteilungen zugeteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z. B. drei oder sieben) jeweils bei der Zuteilung aussetzen bis 7 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

3.3.7.

Sind mehrere Sachen im Turnus zu verteilen, so ist der zeitliche Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, wird das Verfahren mit dem niedrigsten Js-Aktenzeichen zuerst in den Turnus gegeben, sodann das Verfahren mit dem zweitniedrigsten Js-Aktenzeichen usw.

Sind unter den gleichzeitig eingegangenen Verfahren solche, die kein Js-Aktenzeichen haben, so werden zunächst die Verfahren, die ein Js-Aktenzeichen haben, eingetragen; danach die übrigen in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung der Herkunftsbehörde. Mehrere Verfahren derselben Herkunftsbehörde werden in aufsteigender Reihenfolge ihres Aktenzeichens eingegeben.

3.3.8.

Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines Gs- (Turnuskreis 5), BRs-, Cs-, Ds-, Ls- oder ELs-Verfahrens gegen den Angeschuldigten in einer anderen Abteilung ein Gs- (Turnuskreis 5), BRs-, Cs-, Ds-, Ls oder ELs-Verfahren noch anhängig, wird das neue Verfahren der Abteilung, in der das Verfahren anhängig ist, zugeteilt. Dies gilt auch, wenn ein Gs- (Turnuskreis 5), BRs, Ds-, Ls- oder ELs-Verfahren im laufenden oder im letzten vollen Kalenderjahr anhängig gewesen ist.

Sind danach mehrere Abteilungen zuständig, erfolgt die Zuteilung an die Abteilung, in der zuletzt ein Verfahren anhängig geworden oder noch anhängig ist. Bei mehreren Angeschuldigten ist die für den ältesten Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig. Ist danach keine Abteilung zuständig, ist die für den zweitältesten, danach für den drittältesten usw. Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig; bei gleichaltrigen Angeschuldigten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

Jede Zuteilung eines Verfahrens gemäß Satz 1 ist ein Bonuspunkt im jeweiligen Turnuskreis. Das gleiche gilt in den Fällen des § 354 Abs. 2 und Abs. 3 Strafprozessordnung oder bei sonstiger rechtlicher Verhinderung (Ausschluss kraft Gesetzes, Befangenheit). Im letztgenannten Fall erhält die Abteilung mit dem abgelehnten Richter einen Maluspunkt.

3.3.9.

Wird in einem Cs-Verfahren Einspruch eingelegt oder gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 Strafprozessordnung verfahren, wird ein Bonus im dem entsprechenden Ds- oder Ls-Turnus eingetragen. Ist die Abteilung aufgelöst und kein weiteres Verfahren (mehr) anhängig, wird das Verfahren über den Turnuskreis 5 verteilt.

3.3.10.

Wird ein Ds-Verfahren nach Vorlage gemäß § 209 Strafprozessordnung vor dem Schöffengericht eröffnet, gemäß § 408 Abs. 1 StPO übernommen oder gemäß § 270 Abs. 1 und 3 Strafprozessordnung an das Schöffengericht verwiesen, ein Verfahren gemäß § 209 StPO bei dem Strafrichter eröffnet oder gemäß § 408 Abs. 1 StPO an diesen abgegeben, bleibt die abgebende Abteilung zuständig. Der Abteilung wird ein Bonus in dem aufnehmenden Turnuskreis und ein Maluspunkt in dem abgebenden Turnuskreis eingetragen.

3.3.11.

Wird eine Wirtschafts- oder Steuerstrafsache zugewiesen, erhält der erkennende Richter in seiner anderen Abteilung drei Bonuspunkte in dem entsprechenden Turnuskreis. Die Abteilung 323 übernimmt alle zum 01.01.2018 noch anhängigen Ls- Verfahren der Abteilung 321. Für jedes übernommene Verfahren erhält der Richter der Abteilung 323 drei Bonuspunkte in dem Turnuskreis 3.

3.3.12.

Wird ein Verfahren entgegen der Regelung der Ziffer 3.3.5 über den Turnus verteilt, begründet dieses trotzdem die Zuständigkeit der Abteilung, zu welcher die Zuteilung erfolgt, wenn bereits das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Im Übrigen übernimmt die Abteilung das Verfahren, die an sich für die Sache zuständig wäre.

3.3.13.

Strafsachen, die an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen werden (zB. gemäß §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 Strafprozessordnung), sind von der Abteilung des geschäftsplanmäßigen Vertreters (dem eine eigene strafrichterliche Abteilung übertragen ist) zu übernehmen, deren Entscheidung aufgehoben worden ist. Die übernehmende Abteilung erhält hierfür einen Bonus im entsprechenden Turnus.

3.3.14.

Wird ein in einer Abteilung anhängiges Verfahren von einer anderen Abteilung übernommen, erhält die übernehmende Abteilung einen Bonuspunkt und die abgebende Abteilung einen Maluspunkt im entsprechenden Turnus.

3.3.15.

Für die jeweilige Bewährungsaufsicht ist grundsätzlich die Abteilung zuständig, welche eine Entscheidung in der Sache erlassen hat.

Sind in mehreren Abteilungen Bewährungssachen anhängig, so ist die Abteilung für alle Bewährungsaufsichten zuständig, die zuletzt zuständig wurde.

3.3.16.

Für die von auswärtigen Gerichten übernommenen Bewährungssachen (BRs), die im BRs-Register erfasst werden, ist derjenige Richter zuständig, der für die Entscheidung über die Übernahme einer Bewährungssache eines auswärtigen Gerichts, in denen die der Bewährung zugrunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde, zuständig war (AR-BRs).

3.3.17.

Für jedes durchgeführte Abschiebehaftverfahren (Abteilung 70) erhält der erkennende Richter einen Bonuspunkt bei der nächsten Turnusvergabe im Ds-Turnuskreis.

3.3.18.

Gesamtstrafenverfahren und Gnadensachen werden nicht im Turnus angerechnet.

Sie werden in der Abteilung bearbeitet, welche die die Zuständigkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) begründende Entscheidung erlassen hat.

Ist die Abteilung zwischenzeitlich aufgelöst, wird das Verfahren von der Abteilung bearbeitet, in der noch ein Cs, Ds oder Ls oder ELs-Verfahren gegen dieselbe Person anhängig ist oder in der in den zwei zurückliegenden Kalenderjahren Verfahren anhängig waren.

Waren mehrere Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, ist die Abteilung zuständig, in der zuletzt ein Verfahren anhängig war.

Ist die Abteilung aufgelöst und kein weiteres Verfahren (mehr) anhängig, wird das Verfahren über den Turnuskreis 5 verteilt.

3.3.19.

Wird in einem anhängigen Ls-Verfahren erst nachträglich der Antrag auf Beiziehung eines zweiten Richters gemäß § 29 GVG gestellt, verbleibt das Verfahren in der zuständigen Abteilung. Diese Abteilung erhält einen Bonuspunkt im ELs-Turnuskreis und einen Maluspunkt im Ls-Turnuskreis.

3.3.20.

Ein besonders beschleunigtes Verfahren (s.u. 7.) wird in Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des jeweils zuständigen Richters bzw. im Vertretungsfall des Vertreters zugewiesen.

3.4 Jugendstrafsachen

3.4.1.

Die Zuständigkeit in Jugendstrafsachen richtet sich nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des in der Anklage oder der Antragschrift genannten Beschuldigten. Sind mehrere Namen genannt, richtet sich die Zuständigkeit der Abteilung nach dem Namen des jüngsten Beschuldigten. Bei einem Namenswechsel ist der Zeitpunkt des Anlage-/Strafbefehlseingangs maßgebend.

3.4.2.

Sämtliche Vollstreckungen in Jugendarrestsachen fallen in die Zuständigkeit der Abteilung 391. Die Buchstabenregelung greift nicht.

3.4.3.

Für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung und für Gnadenverfahren ist die Abteilung zuständig, welche die die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründende Entscheidung getroffen hat. Ist die Abteilung aufgelöst, gilt die Buchstabenverteilung.

3.4.4.

In Bewährungs- und Vollstreckungssachen ist die Abteilung zuständig, durch die die zu vollstreckende Entscheidung erging. Bei Übernahme solcher Verfahren von anderen Gerichten gilt die Buchstabenverteilung.

4. Insolvenzabteilung

4.1.

Die Registrierung der eingehenden Insolvenzanträge durch Vergabe der Endnummern 0 – 9 im Turnusverfahren erfolgt nach ihrem zeitlichen Eingang (Datum und Uhrzeit). Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden, sind die Anträge nach alphabetischer Ordnung einzutragen, wobei bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens und bei Firmenbezeichnungen der Anfangsbuchstabe entscheidend ist (gilt auch für Zahlen, z.B. bei der 1, 2, 3 GmbH das E). Sollten Anträge eingehen, auf denen die Uhrzeit nicht vermerkt ist, so sind diese nach den Anträgen, auf denen die Uhrzeit vorhanden ist, in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

4.2.

In Insolvenzantragsverfahren werden alle Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der zuerst eingegangene Antrag fällt. Bei der Umtragung eines IK-Verfahrens in das IN-Register und umgekehrt bleibt der vor der Umtragung zuständige Richter für das Verfahren auch weiterhin zuständig.

4.3.

Antragsverfahren über das Vermögen zweier oder mehrerer Schuldner, die wegen Gleichheit einer Person der Vertretungsorgane in engem Zusammenhang stehen, werden als Verfahren im Sinne von 4.2. behandelt.

4.4.

Anträge, die gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine GmbH, eine OHG,

eine KG, eine Partnerschaft, eine EWIV gerichtet sind, sowie Anträge gegen deren Geschäftsführer/Gesellschafter/Partner/Mitglieder, werden von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der erste jeweilige Antrag gefallen ist.

4.5.

Ziff. 4.2. – 4.4. gelten nicht in Verfahren, in denen eine Rücknahme oder ein verfahrensbeendender Beschluss (z. B. eine Abweisung als unzulässig, unbegründet oder mangels Masse oder eine Eröffnung) unterschrieben und bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

5. Ablehnungsgesuche

In Fällen von begründeten Ablehnungsgesuchen übernimmt die Abteilung des Vertreters das Verfahren in eigene Zuständigkeit.

5.1. Zivilsachen

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach §§ 42, 45 Abs.2 ZPO ist jeweils folgende Abteilung in Zivilsachen für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständig:

Abteilung 91 für Verfahren der Abteilung 120 und 122,
Abteilung 92 für Verfahren der Abteilung 102 und umgekehrt,
Abteilung 95 für Verfahren der Abteilung 99 und umgekehrt,
Abteilung 95 auch für Verfahren der Abteilung 90,
Abteilung 96 für Verfahren der Abteilung 105 und umgekehrt,
Abteilung 96 auch für Verfahren der Abteilung 91,
Abteilung 97 für Verfahren der Abteilung 104 und umgekehrt,
Abteilung 98 für Verfahren der Abteilung 106 und umgekehrt.

5.2. Familiensachen

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach §§ 42, 45 Abs.2 ZPO ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch jeweils folgende Abteilung in Familiensachen zuständig:

Abteilung 22 für Verfahren der Abteilung 27 und umgekehrt,
Abteilung 23 für Verfahren der Abteilung 24 und umgekehrt,
Abteilung 23 auch für Verfahren der Abteilung 25,
Abteilung 26 für Verfahren der Abteilung 28 und umgekehrt,

5.3. Straf- und Bußgeldsachen

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters nach §§ 27, 30 StPO ist jeweils die folgende Abteilung zuständig:

Abteilung 300 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 323 und umgekehrt,
Abteilung 302 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 304 und umgekehrt,
Abteilung 303 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 310 und umgekehrt,
Abteilung 320 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 360 und umgekehrt,
Abteilung 322 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 361 und umgekehrt,
Abteilung 330 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 340,
Abteilung 340 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 350 und 391,
Abteilung 350 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 330,
Abteilung 370 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 390 und umgekehrt,
Abteilung 380 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 381 und umgekehrt
Abteilung 302 ist auch zuständig für Verfahren der Abteilung 398,
Abteilung 310 ist auch zuständig für Verfahren der Abteilung 395,
Abteilung 320 ist auch zuständig für Verfahren der Abteilung 397,
Abteilung 322 ist auch zuständig für Verfahren der Abteilung 394,
Abteilung 360 ist auch zuständig für Verfahren der Abteilung 321.

5.4. Insolvenzabteilung

Für Ablehnungsgesuche in Insolvenzsachen ist Richterin am Amtsgericht Fischer für Verfahren von Herrn Richter am Amtsgericht Fölsing zuständig und umgekehrt.

Richterin am Amtsgericht Lampert-Malkoc ist für Verfahren von Herrn Richter am Amtsgericht Brünninghaus zuständig und umgekehrt.

5.5. Landwirtschaftssachen

Für Ablehnungsgesuche in Landwirtschaftssachen ist ab dem 24.02.2017 RiAG Kerner zuständig.

5.6.Grundsätzliche Bestimmung

In den übrigen Fällen verbleibt es bei der Zuständigkeit des geschäftsplanmäßigen Vertreters.

6. Richterlicher Bereitschaftsdienst

6.1. Umfang

Der Bereitschaftsrichter ist zuständig für alle unaufschiebbaren Geschäfte (Eilfälle) der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg außerhalb der üblichen Dienstzeiten dieser Amtsgerichte, insbesondere:

1. Durchsuchungsanordnungen,
2. Haftbefehle (Erlass, Verkündung),
3. Unterbringungsentscheidungen nach dem PsychKG-LSA,
4. Abschiebehaftentscheidungen,
5. sonstige Freiheitsentziehungen (z. B. nach § 38 SOG LSA oder gemäß Infektionsschutzgesetz),
6. einstweilige Anordnung in Unterbringungsverfahren des Familien- und des Vormundschaftsgerichts,
7. Arreste und einstweilige Verfügungsverfahren gemäß §§ 916 ff. ZPO,

wenn der geschäftsplanmäßig zuständige Richter verhindert oder sonst nicht erreichbar ist.

6.2. Bereitschaftszeiten

Bereitschaftszeiten sind:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Dienstag, auch vor Feiertagen von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Freitag und an Arbeitstagen vor Feiertagen (außer Dienstag) von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.30 Uhr bis 21.00 Uhr

6.3. Erreichbarkeit des Bereitschaftsrichters

6.3.1.

Während der Bereitschaftszeiten ist der Bereitschaftsrichter unter der Rufnummer des Bereitschaftshandys erreichbar.

6.3.2.

Es ist sicherzustellen, dass die folgenden Stellen

- Dezernat Einsatz der PD Sachsen-Anhalt Süd Tel.-Nr.: 224-0 (Vermittlung)
- Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20 Tel.-Nr.: *nicht veröffentlicht*,
- Staatsanwaltschaft Halle Tel.-Nr.: *nicht veröffentlicht*

den Bereitschaftsrichter erreichen können.

Der Kontakt zu den übrigen Dienststellen (Amtsarzt, Ausländeramt, Jugendamt, Ordnungsamt) kann über das Dezernat Einsatz der Polizei hergestellt werden. Diese Stellen werden ihrerseits Eilfälle an die PD Sachsen-Anhalt Süd weitermelden.

6.4. Bereitschaftsplan

Der Bereitschaftsplan beruht wegen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes mit dem Amtsgericht Merseburg (§ 22 c GVG) auf einer Beschlussfassung des Präsidiums des Landgerichts Halle. Der zuständige Bereitschaftsrichter ergibt sich aus dem als Anhang II gekennzeichneten Bereitschaftsplan.

6.5. Vertretung

6.5.1.

Ist ein Richter gehindert, den Eildienst wahrzunehmen oder ist zur rechtzeitigen Erledigung der Dienstgeschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Richters erforderlich, ist der in der Liste folgende Richter des Amtsgerichts Halle (Saale) zuständig. Im ersten Fall tritt der verhinderte Richter zum nächstmöglichen Termin an die Stelle des Vertreters. Der Vertretungsfall ist sofort der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die weitere Vertretung im richterlichen Bereitschaftsdienst erfolgt ohne Berücksichtigung von Sachgebieten (Vertretungskreisen) nach der alphabetischen Reihenfolge der Richter, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem bereitschaftsplanmäßigen zuständigen Richter.

6.5.2.

Wird ein Richter versetzt, abgeordnet oder anderweitig zugewiesen und tritt gleichzeitig ein anderer an seine Stelle, so nimmt dieser in der Liste des Bereitschaftsdienstes die Stelle des ausgeschiedenen Richters ein.

7. Besonders beschleunigte Verfahren

Für sämtliche Entscheidungen im besonders beschleunigten Verfahren einschließlich des Erlasses eines Haftbefehls gem. § 127 b StPO sind, soweit der Beschuldigte dem Gericht noch am Tattag oder dem darauffolgenden Tag vorgeführt wird, folgende Richter zuständig:

- | | | |
|---------------|------------|---------------------|
| - Montag: | Aschmann | Vertreter: Pilz |
| - Dienstag: | Petersen | Vertreter: Dancker |
| - Mittwoch: | Westerhoff | Vertreter: Budtke |
| - Donnerstag: | Dancker | Vertreter: Petersen |

Maßgebend für die Zuständigkeit, die bis zur endgültigen Erledigung bestehen bleibt, ist der Eingang der Antragschrift. Die Regelung "bis zur endgültigen Erledigung" gilt auch dann, wenn die Entscheidung in beschleunigten Verfahren nach § 419 Abs. 3 StPO abgelehnt und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird.

Erlässt der Eilrichter am Wochenende einen Haftbefehl nach § 127 b StPO, ist für das weitere Verfahren die Abteilung zuständig, deren Richter am Montag für das besonders beschleunigte Verfahren zuständig ist.

Bei Verhinderung auch des Vertreters gilt der Vertretungskreis (s. Anhang I), beginnend mit dem Richter nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter.

B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige

I. Zivilsachen

1. Zivilprozesssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
90 <i>(Rechtshilfesachen in Zivilsachen)</i>	Riebenstahl	Kolbig
91 <i>(einschließlich Urheberrechtssachen)</i>	Brünninghaus	Engelhard
92	Engelhard	Brünninghaus
95	Puls	Fischer
96 <i>(einschließlich Zustimmungsklagen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete)</i>	Rubner	Kerner
97	Kerner	Leske
98	Leske	Rubner
99	Riebenstahl	Kolbig
102	Fischer	Puls
104 <i>(einschließlich aller Zustimmungsklagen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete und Urheberrechtssachen)</i>	Kolbig	Riebenstahl
105 <i>(einschließlich Urheberrechtssachen)</i>	Lampert-Malkoc	Fölsing
106	Fölsing	Lampert-Malkoc
120 (WEG)	Puls	Kolbig
122 (WEG)	Kolbig	Puls

2. Mahnsachen

Riebenstahl	Vertreter: Kolbig
-------------	-------------------

II. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung

1. Familienverfahren

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
22	Reichardt	Stosch
23	Antrett	Gerth
24	Niester	Dr. Kleinert
25	Dr. Kleinert	Küsel
26	Küsel	Niester
27	Gerth	Antrett
28	Stosch	Reichardt
29 (Adoption)	Engelhard	Küsel

2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht)

Abteilung 70		
Buchstaben	Richter	Vertreter
B, C, F, J, L, M, O, Z	Gottfried	Hoffmann
D, H, K, V (nach dem Ausscheiden von Ri'in AG Hoffmann auch N und A)	Brocks	Gottfried
N, A	Hoffmann	Brocks
E, G, I, P, Q, U (ohne Unterbringungssachen nach dem PsychKG)	Schulte	Riebenstahl
S (2-0)	Riebenstahl	von Bennigsen-M.
R, S (1), T, W, X, Y und Unter- bringungen nach dem PsychKG für die Buchstaben E, G, P, I, U, Q	von Bennigsen-M.	Schulte

III. Güterichter

Als Güterichter gemäß § 278 Abs.5 ZPO und § 36 Abs.5 FamFG werden bestimmt:

- Ri'in AG Stosch (Abteilung 108 AR)
- RiAG Niester (Abteilung 109 AR)
- RiAG Puls (Abteilung 110 AR)
- Ri'in AG Westerhoff (Abteilung 112 AR)

Die Verfahren werden beginnend mit der Abteilung 108 AR unter den Güterichtern in der obigen Reihenfolge verteilt. Die Abteilung 109 AR erhält keine Neueingänge mehr. Ri'in AG Westerhoff wird von RiAG Puls, RiAG Puls wird von Ri'in AG Stosch und Ri'in AG Stosch wird von Ri'in AG Westerhoff vertreten. Soweit dem Güterichter eigene Verfahren zugeteilt werden, tritt für das Güteverfahren der Vertretungsfall ein.

IV. Zwangsvollstreckung/Insolvenzverfahren

1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, in Forderungen und andere Vermögensrechte

Geschäfte der M-Abteilungen inklusive Anträge der Finanzämter auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 334 AO.

Geschäftsbereich	Richter	Vertreter
Geschäfte der M-Abteilung		
Endziffer 0-4	Puls	Fischer
Endziffer 5-9	Fischer	Puls

2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen sowie Vertragshilfesachen einschließlich der nach dem Kriegsfolgengesetz vom 05.11.1957 und Verteilungsverfahren

Kolbig	Vertreter:	Rubner
--------	------------	--------

3. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Rechtshilfe

Abteilung 59		
Endziffer	Richter	Vertreter
1, 5	Fischer	Brünninghaus
0, 4	Fölsing	Lampert-Malkoc
6,7,8	Brünninghaus	Fischer
2,3,9	Lampert-Malkoc	Fölsing

V. Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldsachen:

1. Schöffenauswahlausschuss

Entscheidungen nach § 52 GVG (Streichung von der Schöffenauswahl) sowie Aufgaben des Vorsitzenden des Schöffenauswahlausschusses (§ 40 Abs.2 S.1 GVG, § 35 Abs.4 JGG) einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten :

Budtke	Vertreter: Westerhoff
--------	-----------------------

2. Allgemeine Strafsachen (Verfahren aus den Turnuskreisen 1. bis 7.)

Abteilung	Richter	Vertreter
300	Weber	Westerhoff
302	Dancker	Petersen
303	Sarunski	Pilz
304	Pilz	Sarunski
310	Petersen	Dancker
320	Aschmann	Budtke
322	Budtke	Aschmann
360	Westerhoff	Liening
361	Liening	Westerhoff

3. Erweitertes Schöffengericht

Zweiter Amtsrichter im erweiterten Schöffengericht:

Schölzel	1. Vertreter: Fischer 2. Vertreter: Liebsch
----------	--

4. Wirtschaftsstrafsachen

Schöffensachen, einschließlich erweiterter, Einzelrichterstrafsachen, Cs-Sachen und Privatklageverfahren sowie Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153 ff. StPO sowie Bewährungssachen betreffend die in § 74c Abs.1 Nr.1 bis 5a GVG genannten Straftaten und Straftaten nach §§ 261, 266a, 331 bis 336 StGB und die in § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG genannten Straftaten und Straftaten nach §§ 299 bis 301 StGB.

Die Zuständigkeit ist auch dann gegeben, wenn in einer Anklage auch andere als die unter 1. genannten Straftaten angeklagt sind oder wenn in einer Anklage nur einem von mehreren Angeklagten Straftaten zu 1. vorgeworfen werden.

Abteilung	Richter	Vertreter
321	Petersen	Dancker
323	Dancker	Petersen

5. Ermittlungssachen und nicht geregelte Sachen aus dem Bereich Strafrecht

5.1. Für Maßnahmen nach § 148 a StPO ist RiAG Budtke (Abteilung 322) zuständig.

5.2. Für alle weiteren Maßnahmen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche - insoweit als Jugendrichter handelnd- insbesondere:

- Haftentscheidungen
- Verkündung auswärtiger Haftbefehle
- Richterliche Entscheidungen gemäß SOG-LSA, soweit die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist
- Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen
- Entscheidungen gem. § 111a StPO
- DNA- Verfahren und Verfahren nach dem IdentfG
- Durchsuchungsanordnungen und Beschlagnahmen gem. §§ 94 ff. StPO
- Richterliche Vernehmungen in strafrechtlichen Rechtshilfeangelegenheiten und strafrechtlichen Ermittlungssachen
- und sämtliche Sachen aus dem Bereich Strafrecht, die im Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig geregelt sind.

gilt folgende Zuständigkeit:

Abteilung	Richter	Vertreter
394	von Bennigsen-M.	1. Vertreter: Liening 2. Vertreter: Pilz 3. Vertreter: Sarunski
395	Pilz	1. Vertreter: Sarunski 2. Vertreter: Liening 3. Vertreter: von Bennigsen-M.
396	Liening	1. Vertreter: von Bennigsen-M. 2. Vertreter: Sarunski 3. Vertreter: Pilz
397	Sarunski	1. Vertreter: Pilz 2. Vertreter: von Bennigsen-M. 3. Vertreter: Liening
398	Liening	1. Vertreter: von Bennigsen-M. 2. Vertreter: Sarunski 3. Vertreter: Pilz

Die Abteilungen 394, 395, 397, 398 sind im wöchentlichen Wechsel entsprechend dem Anhang III zum GVP zuständig. In Abteilung 396 verbleiben die noch zu treffenden Folgeentscheidungen zu den ehemals in der Abteilung 396 getroffenen, die Zuständigkeit begründenden Entscheidungen.

Bei Verhinderung aller Vertreter, ist zuständig, wer am kommenden Wochenende Bereitschaftsdienst hat (siehe Anhang II.)

6. Jugendstrafsachen

Jugendschöffen-, Jugendstrafverfahren-, gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie BRs-, VRJs-Sachen (einschließlich Vollstreckungssachen anderer Gerichte nach §§ 82 ff JGG), jugendrichterliche Ermahnungen sowie Maßnahmen nach § 98 OWiG und Erziehungshaft bei Antragstellung durch Verwaltungsbehörden.

Abteilung	Anfangsbuchstaben	Richter	Vertreter
330	C, G, H, L, M, P, St, U, Z, W (Bestand bis 31.12.2016)	Franke	Glomski
340	B, F, I, J (nur Ls), Q (nur Ls), Sch, X, Y	Glomski	Haag
350	A, D, E, K, N, O, R, S (ohne Sch und St), T, V, W (Neueingänge ab 01.01.2017), Altverfahren C und P (Eingänge bis 31.12.2014)	Haag	Franke
370	Q (ohne Ls)	Dr. Kleinert	Budtke
390	J (ohne LS)	Budtke	Dr. Kleinert
391	Jugendarrestsachen	Dr. Kleinert	Budtke

7. Bußgeldsachen

Sämtliche Sachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegen Erwachsene sowie AR-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 52, 62, 103 OWiG und 25 a Abs.3 StVO.

Ferner die Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der daraus folgenden Vollstreckungsverfahren (§§ 91, 97, 98 OWiG). Insoweit handeln die Abteilungsrichter als Jugendrichter.

Abteilung	Richter	Vertreter
380	Schölzel	Dr. Kleinert
381	Liebsch	Schölzel

VI. Urkundssachen nach dem FamFG aus allen Abteilungen mit Ausnahme von Beratungshilfesachen

Schulte (ohne Verfahren nach dem TranssexuellenG)	Vertreter:	Niester
Westerhoff (nur Verfahren nach dem TranssexuellenG)	Vertreter:	Weber

VII. Grundbuchsachen

(einschl. Entscheidungen nach § 8 GrdstVUZeugnG)

Weber	Vertreter:	Niester
-------	------------	---------

VIII. Testaments-, Nachlass und Teilungssachen

Glomski	Vertreter:	Dancker
---------	------------	---------

IX. Landwirtschaftssachen:

Abt. 121 Rubner	Vertreter:	Lampert-Malkoc
-----------------	------------	----------------

Soweit ein Landwirtschaftsverfahren aufgrund Ausschließung oder Ablehnung des geschäftsplanmäßig zuständigen Richters (§§ 41, 42 ZPO) an den geschäftsplanmäßig zuständigen Vertreter übergeht, erhält der Vertreter für dieses Verfahren eine Anrechnung im Zivilturnus von 1:5.

X. Abschiebehaftsachen:

Abt. 70 Sarunski	Vertreter:	Pilz
------------------	------------	------

XI. Beratungshilfe:

Abt. 103 Dancker	Vertreter:	Kerner
------------------	------------	--------

Anhang I

Alphabetische Liste der Richter/Richterinnen nach Sachgebieten:

Die Liste wird im Laufe des Jahres bei Änderungen im richterlichen Geschäftsverteilungsplan automatisch angepasst.

A. Zivil-, Aufgebots- und Landwirtschaftssachen, Beratungshilfe

Richter am Amtsgericht	Brünninghaus
Vizepräsidenten des Amtsgerichts	Engelhard
Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Fölsing
Richter am Amtsgericht	Kerner
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richterin am Amtsgericht	Lampert-Malkoc
Richterin am Amtsgericht	Leske
Richter am Amtsgericht	Niester
Richter am Amtsgericht	Puls
Richterin am Amtsgericht	Riebenstahl
Richterin am Amtsgericht	Rubner

B. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie betreuungsrechtliche

Zuweisungssachen

Richterin am Amtsgericht	Brocks
Richter am Amtsgericht	Gottfried
Richterin am Amtsgericht	Hoffmann
Richterin am Amtsgericht	Riebenstahl
Richterin am Amtsgericht	Schulte
Richter am Amtsgericht	von Bennigsen-Mackiewicz

C. Familiensachen

Richterin am Amtsgericht	Antrett
Richterin am Amtsgericht	Engelhard
Richter am Amtsgericht	Gerth
Richter am Amtsgericht	Dr. Kleinert
Richterin am Amtsgericht	Küsel
Richter am Amtsgericht	Niester
Richterin am Amtsgericht	Reichardt
Richterin am Amtsgericht	Stosch

D. Grundbuchsachen, Urkundssachen und Nachlass- und Teilungssachen

Richter am Amtsgericht	Dancker
Richter am Amtsgericht	Glomski
Richterin am Amtsgericht	Schulte
Präsident des Amtsgerichts	Weber
Richterin am Amtsgericht	Westerhoff

E. Zwangsvollstreckungssachen

Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richter am Amtsgericht	Puls
Richterin am Amtsgericht	Rubner

F. Insolvenzsachen

Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht

Brünninghaus
Fischer
Fölsing
Lampert-Malkoc

G. Jugendstrafrecht

Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht

Budtke
Franke
Glomski
Haag
Dr. Kleinert

H. Erwachsenenstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten und Abschiebungshaft

Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Präsident des Amtsgerichts
Richterin am Amtsgericht

Aschmann
von Bennigsen-Mackiewicz
Budtke
Dancker
Dr. Kleinert
Liebsch
Liening
Pilz
Petersen
Sarunski
Schölzel
Weber
Westerhoff

Anhang II

Dienstplan für den gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg vom 01.01. bis zum 31.12.2018:

Tage	Richter/in	Gericht	
01.01.2018		Küsel	Amtsgericht Halle (Saale)
02. bis 07.01.2018		Leske	Amtsgericht Halle (Saale)
08. bis 14.01.2018		Liening	Amtsgericht Halle (Saale)
15. bis 21.01.2018		Pilz	Amtsgericht Halle (Saale)
22. bis 28.01.2018		Stosch	Amtsgericht Halle (Saale)
29.01. bis 04.02.2018		Schölzel	Amtsgericht Halle (Saale)
05. bis 11.02.2018		Küsel	Amtsgericht Halle (Saale)
12. bis 18.02.2018		Mertens	Amtsgericht Merseburg
19. bis 25.02.2018		Fassian	Amtsgericht Merseburg
26.02. bis 04.03.2018		Steger	Amtsgericht Merseburg
05. bis 11.03.2018		Loewenstein	Amtsgericht Merseburg
12. bis 18.03.2018		Weichert	Amtsgericht Merseburg
19. bis 25.03.2018		Kern	Amtsgericht Merseburg
26.03. bis 01.04.2018		Seidl	Amtsgericht Merseburg
02. bis 08.04.2018		Kollewe	Amtsgericht Merseburg
09. bis 15.04.2018		Scholz	Amtsgericht Merseburg
16. bis 22.04.2018		Mertens	Amtsgericht Merseburg
23. bis 29.04.2018		Scholz	Amtsgericht Merseburg
30.04. bis 06.05.2018		Kawa	Amtsgericht Merseburg
07. bis 13.05.2018		Glomski	Amtsgericht Halle (Saale)
14. bis 20.05.2018		Reichardt	Amtsgericht Halle (Saale)
21. bis 27.05.2018		Petersen	Amtsgericht Halle (Saale)
28.05. bis 03.06.2018		Brünninghaus	Amtsgericht Halle (Saale)
04. bis 10.06.2018		Antrett	Amtsgericht Halle (Saale)
11. bis 17.06.2018		Von Bennigsen-M.	Amtsgericht Halle (Saale)
18. bis 24.06.2018		Dancker	Amtsgericht Halle (Saale)
25.06. bis 01.07.2018		Fölsing	Amtsgericht Halle (Saale)
02. bis 08.07.2018		Riebenstahl	Amtsgericht Halle (Saale)
09. bis 15.07.2018		Sarunski	Amtsgericht Halle (Saale)
16. bis 22.07.2018		Haag	Amtsgericht Halle (Saale)
23. bis 29.7.2018		Engelhard	Amtsgericht Halle (Saale)
30.07. bis 05.08.2018		Kolbig	Amtsgericht Halle (Saale)
06. bis 12.08.2018		Weber	Amtsgericht Halle (Saale)
13. bis 19.08.2018		Westerhoff	Amtsgericht Halle (Saale)
20. bis 26.08.2018		Leske	Amtsgericht Halle (Saale)
27.08. bis 02.09.2018		Budtke	Amtsgericht Halle (Saale)
03. bis 09.09.2018		Franke	Amtsgericht Halle (Saale)
10. bis 16.09.2018		Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)
17. bis 23.09.2018		Gerth	Amtsgericht Halle (Saale)
24. bis 30.09.2018		Riebenstahl	Amtsgericht Halle (Saale)
01. bis 07.10.2018		Dr. Kleinert	Amtsgericht Halle (Saale)
08. bis 14.10.2018		Schölzel	Amtsgericht Halle (Saale)
15. bis 21.10.2018		Fölsing	Amtsgericht Halle (Saale)
22. bis 28.10.2018		Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)

29.10. bis 04.11.2018	Aschmann	Amtsgericht Halle (Saale)
05. bis 11.11.2018	Brocks	Amtsgericht Halle (Saale)
12. bis 18.11.2018	Weber	Amtsgericht Halle (Saale)
19. bis 25.11.2018	Franke	Amtsgericht Halle (Saale)
26.11. bis 02.12.2018	Rubner	Amtsgericht Halle (Saale)
03. bis 09.12.2018	Gottfried	Amtsgericht Halle (Saale)
10. bis 16.12.2018	Schulte	Amtsgericht Halle (Saale)
17. bis 23.12.2018	Puls	Amtsgericht Halle (Saale)
24.12.2018	Liebsch	Amtsgericht Halle (Saale)
25.12.2018	Stosch	Amtsgericht Halle (Saale)
26.12.2018	Kerner	Amtsgericht Halle (Saale)
27. bis 30.12.2018	Kerner	Amtsgericht Halle (Saale)
31.12.2018	Brocks	Amtsgericht Halle (Saale)

Anhang III

Zuständigkeit für Ermittlungssachen:

1. KW	Pilz	28. KW	Pilz
2. KW	Liening	29. KW	Sarunski
3. KW	v. Bennigsen-M.	30. KW	v. Bennigsen-M.
4. KW	Sarunski	31. KW	Liening
5. KW	Pilz	32. KW	Sarunski
6. KW	Liening	33. KW	Pilz
7. KW	Sarunski	34. KW	v. Bennigsen-M.
8. KW	v. Bennigsen-M.	35. KW	Liening
9. KW	Pilz	36. KW	Sarunski
10. KW	Liening	37. KW	Pilz
11. KW	v. Bennigsen-M.	38. KW	v. Bennigsen-M.
12. KW	Pilz	39. KW	Liening
13. KW	Sarunski	40. KW	Sarunski
14. KW	v. Bennigsen-M.	41. KW	Pilz
15. KW	Pilz	42. KW	v. Bennigsen-M.
16. KW	Liening	43. KW	Liening
17. KW	Sarunski	44. KW	Pilz
18. KW	Liening	45. KW	Sarunski
19. KW	v. Bennigsen-M.	46. KW	v. Bennigsen-M.
20. KW	Sarunski	47. KW	Liening
21. KW	Pilz	48. KW	Pilz
22. KW	Liening	49. KW	Sarunski
23. KW	v. Bennigsen-M.	50. KW	v. Bennigsen-M.
24. KW	Sarunski	51. KW	Liening
25. KW	Pilz	52. KW.	Sarunski
26. KW	v. Bennigsen-M.		
27. KW	Liening		

Halle, den 15.12.2017

Weber

von Bennigsen-Mackiewicz

Budtke

Dancker

Gerth

Leske

Brüninghaus

Reichardt

Westerhoff